

Lademann & Associates Economists and Competition Consultants



Wettbewerbstag 2015

Wettbewerbsökonomie und Kartellrecht im Dialog

Ergebnisse der Workshops

22. Januar 2015

Friedrich-Ebert-Damm 311 · 22159 Hamburg
Fon +49 40 64 55 77 90 · Fax +49 40 64 55 77 33

Rond Point Schumann, Box 5 · 1040 Brüssel · Belgien
Fon +32 2 234 78 59 · Fax +32 2 234 79 11

info@lademann-associates.com · www.lademann-associates.com



Inhaltsübersicht

- **Workshop 1: Zum Nachweis von Umbrella-Effekten**
- **Workshop 2: Pass-on –Effekte bei kompetitiver Preissetzung im Handel**
- **Workshop 3: Pass-on-Effekte bei industrieller Weiterverarbeitung**
- **Workshop 4: Private Settlements bei Pass-on-Effekten**



Workshop 1: Zum Nachweis von Umbrella-Effekten

■ Kausalität

- Kausalität muss auch begrenzt sein – nicht alle Reaktionen sind kausal,
- Beispiel: Ausweichreaktion auf höherwertige Produkte (Mittelklasseautos zu Oberklasseautos),
- Bei homogenen Gütern reichen wenige Außenseiter mit ausreichend Kapazität um die Preisüberhöhung des Kartells zu konterkarieren (USA auf dem Ölmarkt) → Umbrella-Effekt dann nicht (mehr) vorhanden,
- „Gerichte nutzen Kone, um Beweisnöte für Kläger zu schließen, das dürfen wir nicht zulassen“.

■ Vorhersehbarkeit

- Wichtig sind Kriterien wie (fehlende) Markttransparenz und Projektgeschäft: Umbrella-Effekt dann unwahrscheinlicher,
- Umbrella-Effekt wahrscheinlicher, wenn die Kartellanten eine hohe Marktabdeckung haben, Marktanteile werden sich kaum verschieben, Kartell würde reagieren,
- Vorhersehbarkeit ist doch sehr schwierig, Kausalitätsbeurteilung ufert oft aus.



Workshop 1: Zum Nachweis von Umbrella-Effekten

■ Vorhersehbarkeit

- Preiskartelle wollen den Preis künstlich erhöhen, damit ist ein Umbrella-Effekt auch vorhersehbar,
- Die Elemente des Bewussten sowie der Vorhersehbarkeit können kein Limit für einen Umbrella-Effekt sein,
- Vorhersehbarkeit soll eher hinsichtlich der Natur des Marktes ausgelegt werden (Stichwort: Projektgeschäft).

■ Anforderungen an den Ökonomen

- Marktstrukturanalysen (Prüfung der Kollusionskriterien als Hinweis auf Vorhersehbarkeit und somit der Wahrscheinlichkeit von Umbrella-Effekten,
- Reine Vergleichspreisanalysen sind ungeeignet zur Umbrella-Effekt-Bestimmung wegen anderer sich potenziell ändernder Marktumstände,
- Hier wären umfassendere Ansätze erforderlich.



Workshop 1: Zum Nachweis von Umbrella-Effekten

■ Umbrella-Effekt in anderen Märkten

- Wenn die Nachfrager substituieren, dann haben wir auch den gleichen Markt,
- Produkte müssen vollständig austauschbar sein, sonst kein Umbrella-Effekt,
- Normprodukte und Sonderanfertigungen – relevant ist der konkrete Tatvorwurf, aber Spill-Over-Effekte können auch als Umbrella-Effekte angesehen werden,
- Bei anderen Produkten auf anderen Märkten hätten wir doppelte Umbrella-Effekte
→ Kausalitätskriterium ist dann sehr strapaziert,
- Hierfür musste dann das Kriterium der Vorhersehbarkeit aber erfüllt sein.

■ Lang andauernde Kartelle mit hoher Marktabdeckung und substituierbaren Produkten haben eine starke Tendenz Umbrella-Effekt zu begünstigen.



Workshop 2: Pass-on –Effekte bei kompetitiver Preissetzung im Handel

Punkt 1

Wie entwickeln
sich Schadenersatz-
verfahren im
Handel?

Punkt 2

Beseitigung der
Informations-
symmetrie durch
,light discovery’-
Ende Geheim-
wettbewerb

Punkt 3

Pass-on-Kausalität
bei Preisführer-
schaft eines
Wettbewerbers



Workshop 2/Punkt 1

Wie entwickeln sich Schadenersatzverfahren im Handel?

- **Discovery-Verfahren vor allem bei indirekten Kartellschäden.**
- **Schadensbestimmung bei mehreren Kartellen auf nachgelagerten Wertschöpfungsstufen in Verbindung mit vertikaler Preismoderation (Hub & Spoke-Kartelle).**
- **Indirekte Kartellschäden im Handel komplex: große Nachweishürden bei mehreren Herstellern und mehreren Wertschöpfungsstufen.**
- **Wie können Schadenersatzverfahren mit mehreren Klagen gegen ein Kartell so gesteuert werden, damit es nicht zur Überkompensation durch die Schädiger kommt?**
- **Großes Abnahmevervolumen oder Bündelung durch Abtretung als Ausgangspunkt für Schadenersatzklagen:**
 - Ggf. unrealistisch, denn jeder bleibt sich selbst der Nächste?
 - 2-seitige Kooperation von unmittelbarem und mittelbarem Abnehmer?
 - Sammelklagen mit Opt-In-Lösung?



Workshop 2/Punkt 2: Beseitigung der Informationsasymmetrie durch ‚light discovery‘ – droht ein Ende des Geheimwettbewerbs

- Ziel Handel bei indirekten Kartellschäden: Pass-on-Raten bestimmen.
- Bei wachsender Zahl der Anspruchsteller (auf einer oder mehreren Wertschöpfungsstufen):
 - Handhabbarkeit? Daher werden Verhandlungslösung dominieren,
 - Faktische Grenzen einer zuverlässigen Schadensberechnung.
- Interessengegensätze zwischen Industrie und Handel, keine Offenlegung von Pass-on-Raten, da Kalkulation sonst durchschaubar.
- Problematisch: Offenlegungsanspruch ggü. unmittelbaren und ggf. mittelbaren Abnehmern durch den Handel gefährdet den Geheim-wettbewerb (->fördert Settlements).



Workshop 2/Punkt 3: Pass-on-Kausalität bei Preisführerschaft eines Wettbewerbers

- Preisschwellen reduzieren oder beschränken Pass-on-Raten im LEH.
- Fallkonstellation: Im LEH folgen viele Preise den Aldi-Preisen.
- Kausalität nicht durchbrochen, wenn Preisführer auch vom Kartell betroffen ist (Nachweisproblem – Offenlegungsanspruch!?).
- Voraussetzung: keine Eigenproduktion des LEH (Bsp. Aldi-Kaffee).



Workshop 3: Pass-on-Effekte bei industrieller Weiterverarbeitung

- Richtlinie stellt Vermutung für das „Ob“ von Passing-On auf (Art. 14, Abs. 2 und Art. 17, Abs. 2).
- Schädiger muss Gegenteil glaubhaft machen, d.h. jedenfalls ein Minimum an Unterlagen und Zahlen präsentieren → mittelbare Abnehmer im Vorteil.
- Unmittelbar Geschädigter sollte Passing-On mitdenken, aber nicht vortragen.
- Joint-Offence nur in Ausnahmesituationen, da zu viele Interessenkonflikte (juristisch/ökonomisch).
- Insgesamt droht eine vermehrte Doppel-Inanspruchnahme, aber es kommt sehr auf die Auslegung der Offenlegungspflichten an.



Workshop 4: Private Settlements bei Pass-on-Effekten

- **Experten Hot-Tubbing in Deutschland vorstellbar?**
 - Beispielsweise wie in Finnland,
 - Bisher in Deutschland so nicht vorhanden,
 - Aspekte:
 - Gleichzeitiges Vorlegen der Parameter,
 - Nach klarer Struktur und Agenda.

- **Diskussion von Parteigutachtern vs. Beauftragung von Schiedsgutachtern**
 - Als Sachverständige
 - Lösen des Vertraulichkeitsproblems,
 - Schnellere Gerichtsverhandlungen?
 - Kompetenz vs. Auftreten,
 - Ökonomen haben Schwierigkeiten mit Parteilichkeit.

- **Fazit: In Schiedsverfahren „ja“, aber in Zivilverfahren „nein“.**



Workshop 4: Private Settlements bei Pass-on-Effekten

- **Wenn als Schiedsgutachter, dann bedarf es das Vertrauen beider Parteien**
 - Kontrolle des Schiedsgutachters, da dieser möglicherweise im eigenen Interesse handelt.
 - Drohpotential notwendig?
 - Delegation der richterlichen Entscheidung an den Sachverständigen.

- **Offenlegung könnte langwierige Verfahren mit sich bringen**
 - Settlement, um Offenlegung und Langwierigkeit zu vermeiden,
 - Settlement da gegenseitige Abhängigkeit besteht.